

Dienstgebäude:  
Rheinstraße 94 - 96 a

**Nachnahme**

Flug- und Modellsportverein  
Dieburg 1970 e.V.  
z.Hdn. Herrn Piwon  
Steinweg 44

6110 Dieburg

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung vom 14.11.69 (BGBl. I S. 2117) - zuletzt geändert durch die Verordnung zur LuftVO vom 21.7.1986 (BGBl. I S. 1097) - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 20 d der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (Zuständigkeitsanordnung) vom 23.02.1990 (GVBl. I S. 77) wird dem

Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V.

entsprechend den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Bundesministers für Verkehr vom 10.05.1978 - L 17/L 14/60.89.06/88 V a 77 II (B) - (NfL I 177/78) die widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Flurstück-Nr. 15 unter Einhaltung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 20 kg (außer Hochgeschwindigkeitsmodelle) zu betreiben.

Die genaue Lage des Geländes ist aus der beigefügten Karte (Anlage 2) ersichtlich.

Die vorliegende Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 15. Februar 1996.

Die vorliegende Erlaubnis schließt die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft ein (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, Abs. 12, 7 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz).

II.

Für diese Erlaubnis sind folgende, als Anlagen gekennzeichneten Unterlagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, verbindlich:

Übersichtsplan i.M. 1 : 25.000 (Anlage 1)

Lageplan i.M. 1 : 2.000 (Anlage 2) *fehlt \**

Frequenztafel (Anlage 3)

*\* Bitte mit dem nächsten Antrag zur Verlängerung übersenden.*

III.

Nebenbestimmungen:

A) Allgemeine Auflagen:

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs, nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

3. Es ist eine Flugordnung aufzustellen, die den in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen, gegebenenfalls gesetzlichen weiteren Vorschriften und den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis vorzulegen und den am Modellflugbetrieb Beteiligten zur Beachtung bekanntzugeben.
  
4. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen hat der Erlaubnisinhaber einen Flugleiter einzusetzen. Als Flugleiter dürfen nur verantwortungsbewußte, volljährige und modellflugerfahrene Personen eingesetzt werden.  
Der jeweils verantwortliche Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Mensch oder Sachen gefährden, oder bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.
  
5. Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Soweit durch andere technische Maßnahmen eine ausreichende Schalldämpfung erreicht ist, können auf Antrag von der Schalldämpfervorschrift Ausnahmen gestattet werden. Der Schallpegel darf bei Vollast die in den Modellflugrichtlinien unter Nr. 2.2.5 und 2.2.6 aufgeführten Werte nicht überschreiten. Freiflugmodelle können hiervon ausgenommen werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine unzumutbare Lärmbelastigung der Bevölkerung nicht gegeben ist. Ein entsprechender Antrag ist bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.
  
6. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren muß zur Vermeidung von Störungen der Wohnbebauung die Einhaltung des Immissionsschutzgesetzes gewährleisten.
  
7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Falls dies nicht möglich ist, ist der Flugbetrieb einzustellen.

8. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
9. In der Nähe der Startstelle ist ein Windrichtungsanzeiger in Form eines Windsackes aufzustellen.
10. Das Gelände muß hinsichtlich seiner Beschaffenheit in einem Zustand gehalten werden, der einen sicheren Modellflugbetrieb garantiert. Die Oberfläche der Start- und Landebahn muß so beschaffen sein, daß einwandfreie Starts und Landungen durchgeführt werden können. Die Mindestlänge der Start- und Landebahn hat 80 m, die Mindestbreite 20 m zu betragen. Die Start- und Landebahn muß frei von Hindernissen sein.
11. Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von den Zuschauerplätzen, Abstellplätzen für Pkw sowie Gebäuden durch einen mindestens 2,5 m hohen Sicherheitszaun abzugrenzen.
12. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen.
13. Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.
14. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.
15. Der Erlaubnisbehörde sind Angaben über die auf dem Gelände verwendeten Flugmodelle - entsprechend § 16 Abs. 7 LuftVO - erstmals 3 Monate nach Zugang der Erlaubnis, danach zum Ablauf jeden zweiten Jahres zu machen.

16. Es dürfen jeweils nur bis zu drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden. Die Modelle dürfen nur bis zu einer Höhe von 100 m über Grund (GND) betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen Segelflugmodell-Schleppflüge durch Motormodelle bis zu einer Höhe von 150 m über Grund (GND) durchgeführt werden.

17. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden.

18. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.

19. Der Flugbetrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Werktags von 9.00 bis 13.00 Uhr und  
von 15.00 bis 19.30 Uhr

Sonn- und  
Feiertags von 15.00 bis 19.30 Uhr.

An Tagen, an denen der Sonnenuntergang eher eintritt, ist der Flugbetrieb zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

20. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muß ständig sichergestellt sein.

21. Bei Unfällen, bei denen ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb einen schweren Schaden verursacht hat oder jemand getötet oder schwer verletzt worden ist, ist - unbeschadet der Vorschrift des § 5 LuftVO - unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) die nächste erreichbare Polizeidienststelle,
- b) das Regierungspräsidium Darmstadt (Tel.: 06151/12 - 8550,  
- 8594, - 8595)

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern in Wiesbaden (Tel.: 06121/353787 und 353790) zu erfolgen.

22. Diese Erlaubnis gilt nur unter der Bedingung, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Die Höhe der Deckungssumme darf 200.000,-- DM für Personenschäden und 20.000,-- DM für Sachschäden nicht unterschreiten. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erlaubnis nachzuweisen und danach fortlaufend anzuzeigen.
23. Sicherheits- und Hilfsgeräte (Feuerlöscher, etc.) sind beim Modellflugbetrieb in betriebsfähigem Zustand bereitzuhalten.
24. Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
25. Es wird darauf hingewiesen, daß in unregelmäßigen Abständen Überprüfungen des Flugbetriebes durchgeführt werden.
26. Der den Weg berührende Zufahrtsweg ist durch Warnschilder abzusichern. Bei Annäherung von Personen und Kraftfahrzeugen ist in diesem Sicherheitsbereich der Flugbetrieb einzustellen.
27. Zu der südlich am Modellfluggelände vorbeiführenden Straße von Dieburg nach Darmstadt (L 3084) ist ein Sicherheitsabstand von 150 m einzuhalten.
28. Der landwirtschaftliche Verkehr darf während des Flugbetriebes nicht behindert werden.

29. Das ca. 500 m entfernt liegende Naturschutzgebiet (Anlage 1) darf nicht überflogen werden.
30. Die vorhandenen Baulichkeiten sind, wenn keine baurechtliche Genehmigung bzw. Eingriffsgenehmigung vorliegt, bis zum 01.01.1992 zu entfernen. Weitere Baulichkeiten, insbesondere auch Flächenbefestigungen sind unzulässig.
31. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Waldrandes durch die Parkfläche für Autos sind am Rande des Fluggeländes 3 hochstämmige Eichen (*Quercus robur*) in der kommenden Pflanzperiode zu pflanzen.

B) Besondere Auflagen für den Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle:

1. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
2. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
3. Die Sender sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muß:

a) Farbe:	27 MHz-Bereich =	braun	(RAL 8003)
	35 MHz-Bereich =	orange	(RAL 2003)
	40 MHz-Bereich =	grün	(RAL 6018)
	434 MHz-Bereich =	blau	(RAL 5012)

b) Schrift: mindestens 3 cm hoch  
beidseitig weiß (RAL 9010)

c) Nummer der verwendeten  
Frequenzkanäle: siehe Anlage 3

4. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen nach Abschnitt D dieser Erlaubnis entsprechen.
5. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.
6. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

C) Besondere Auflagen für Modellflugveranstaltungen:

1. Flugveranstaltungen bedürfen der Genehmigung (§ 24 LuftVG). Der Veranstalter hat für eine ausreichende und sichtbare Absperrung, Beschilderung (Verbots- und Hinweisschilder) und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu sorgen. Die Deckungssumme darf 300.000,-- DM für Personenschäden und 30.000,-- DM für Sachschäden nicht unterschreiten.
2. Zur Unterstützung des Flugleiters ist zusätzliches Sicherheitspersonal entsprechend der Größe der Veranstaltung einzusetzen.
3. Bei Veranstaltungen mit bemannten Luftfahrzeugen, an denen Flugmodelle teilnehmen, ist für den Modellflugbetrieb ein besonderer, sachkundiger Flugleiter einzusetzen, der unter dem Leiter der Gesamtveranstaltung für den Einsatz und die Koordinierung der Flugmodelle verantwortlich ist.

Die sichere Durchführung des Modellflugbetriebes hat der Veranstalter mit Antragstellung auf Genehmigung durch ein Gutachten eines Modellflugsachverständigen nachzuweisen.



4. Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen, bedürfen gemäß § 74 Abs. 4 (LuftVZO) nicht der Genehmigung, sofern der Betrieb der Modelle von dieser Erlaubnis gedeckt wird.

D) Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen:

1. Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen bedarf gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1977 (BGBl. I S. 459) der Genehmigung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden.
2. Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen mit einer FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe "MF..." ist durch eine Allgemeine Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 1.1.1976 (s. Bestimmung über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 13 vom 23.1.1976, Anhang 1) unter den dort beschriebenen Auflagen genehmigt.
3. Zum Errichten und Betreiben sonstiger Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen können nach den "Bestimmungen über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen" (s. Amtsblatt Nr. 13 vom 23.01.1976) natürlichen Personen Einzelgenehmigungen erteilt werden, und zwar
  - a) für Geräte ohne FTZ-Serienprüfnummer (z.B. Eigenbau) mit einer Gleichstromeingangsleitung bis zu 1 Watt und
  - b) für Geräte, die eine FTZ-Serienprüfnummer der Kennbuchstabenreihe "FE..." tragen.

4. Der Antrag auf Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, für die nach Nr. 3 Einzelgenehmigungen erteilt werden können, ist auf einem Formblatt bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Fernmeldeamt (Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen) einzureichen.
5. Für Fernlenkmodelle muß der Halter (Eigentümer) oder Betreiber im Besitz der für die Fernsteuerung erforderlichen Betriebserlaubnis der Deutschen Bundespost sein.

E) Hinweise:

1. Die Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 10.05.1978 (NfL I 177/78) sind zu beachten.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen oder Berechtigungen und befreit nicht von Verpflichtungen nach in diesem Bescheid nicht erwähnten Vorschriften des Luftrechts, die zu beachten sind.
3. Eingriffe in die Landschaft, die eine Schädigung der Natur oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben, dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Feste Einrichtungen, die den freien Zugang zu Wald, Flur und Gewässern behindern, dürfen nur errichtet werden, soweit eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.

5. Das Errichten baulicher Anlagen, insbesondere das Erstellen von Gebäuden und sonstigen Unterkünften, das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie die Errichtung einer Piste, ist nicht gestattet.
6. Es darf keine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen erfolgen. Das Gelände ist stets in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu halten. Rückstände von Papier und sonstigem Material sind nicht zu hinterlassen.
7. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.
9. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Genehmigung werden dem Antragsteller auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf den Bestimmungen der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) - in der Fassung der Änderung vom 08.06.1990 (BGBl. I S. 1020) - dessen Gebührenverzeichnis i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) sowie den §§ 1, 6 Abs. 1, 9 und 11 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235) i.d.F. vom 29.11.1989 (GVBl. I S. 404).

### Kostenfestsetzung

#### 1. Die Gebühren

nach der LuftKostV werden gemäß Abschnitt V Nr. 2 b)  
des o. a. Gebührenverzeichnisses festgesetzt auf 40,-- DM

#### 2. Die Auslagen

im Sinne des § 11 HVwKostG errechnen sich nach dem  
Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Allge-  
meinen Verwaltungskostenordnung wie folgt:

- Post- und Fernmeldegebühren (Nr. 292)	3,-- DM
Gesamtbetrag:	<u>43,-- DM</u>

Der Betrag ist durch Postnachnahme erhoben.

#### V.

### Begründung

Mit Schreiben vom 06.06.1990 stellte der Modellsptrverein Dieburg 1970 e.V. beim Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag, ihm die für das Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Flurstück-Nr. 15 vom Regierungspräsidium Darmstadt am 20.01.1987 erteilte Erlaubnis (Az.: IV 3/37 b - 66 m 08/05 - Dieburg) zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren zu verlängern.

Dieser Antrag wurde den zuständigen Stellen, d.h. den Trägern öffentlicher Belange (Stadt Dieburg, Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung sowie der Abteilung Forsten und Naturschutz der Erlaubnisbehörde) zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Nach Prüfung des Antrages und Berücksichtigung der Stellungnahme der beteiligten Behörden konnte dem Antrag in dem oben aufgezeigten Umfang zugestimmt werden. Die naturschutzrechtlich begründeten Nebenbestimmungen beruhen u.a. darauf, daß die obere Naturschutzbehörde bei der Prüfung des Antrages auf dem

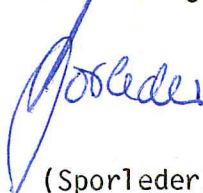
hier genannten Gelände Baulichkeiten festgestellt hat, die einen Eingriff in die Natur- und Landschaft darstellen, der nur bestehen bleiben kann, wenn dafür eine entsprechende Genehmigung (bau- oder naturschutzrechtliche) vorliegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

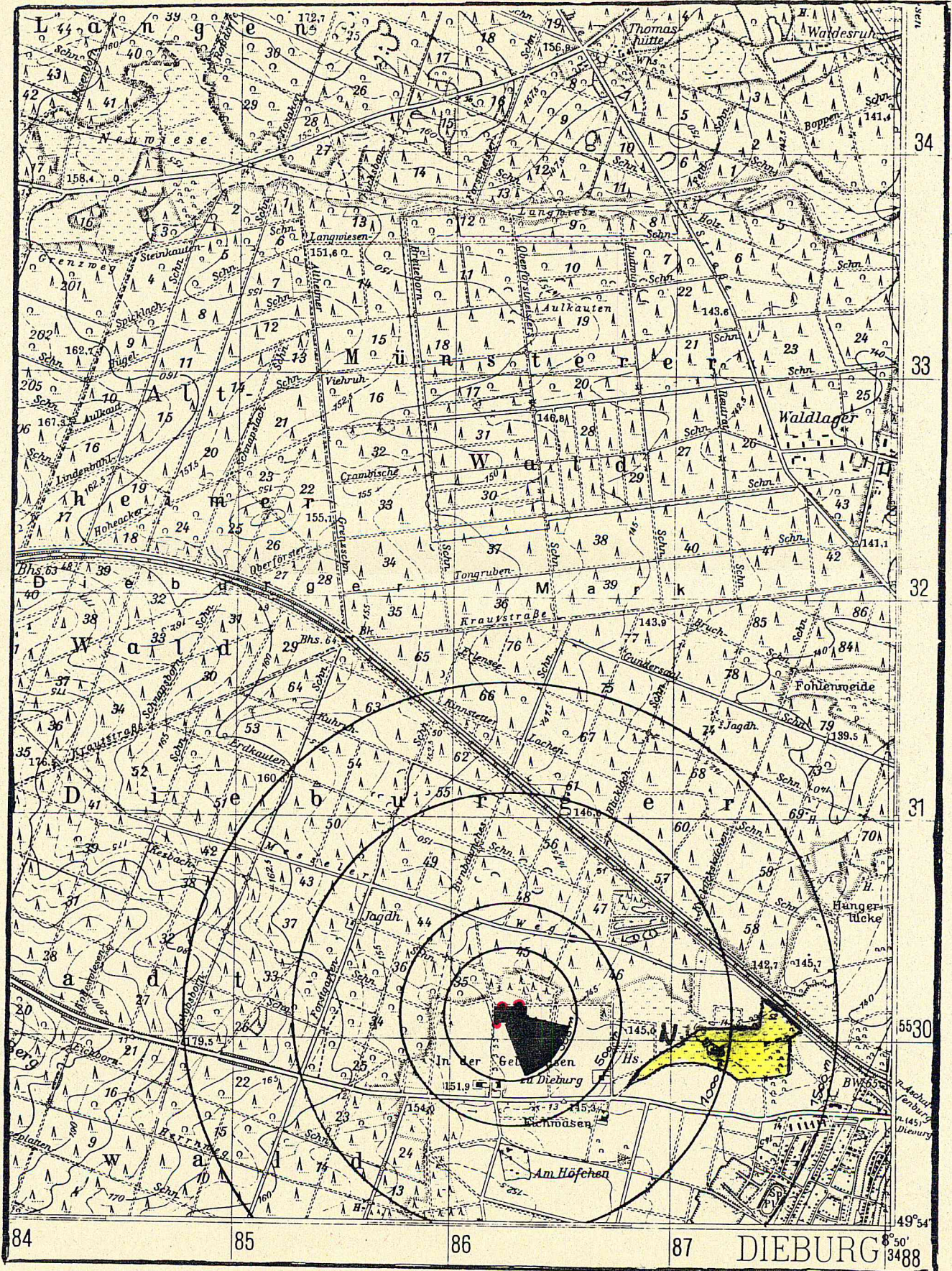
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Rheinstraße 94 - 96 a, 6100 Darmstadt) zu erheben.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sporleder', is written over the text 'Im Auftrag'.

(Sporleder)



Anlage ..... zur Erlaubnis / Genehmigung  
 des Regierungspräsidiums Darmstadt  
 Az.: IV 37 b - 66 m o8/05 - Dieburg  
 Darmstadt, den 26. Nov. 1990

Top. Karte (im Ausschnitt)  
 Maßstab 1:25000

• Standort für Eichenpflanzung

## Kanal-/Frequenztabelle für Funkfernleuchtungen

## 27 — MHz-Bereich

Kanal Nr.	Sendefrequenz kHz	Kanal Nr.	Sendefrequenz kHz
1 *	26965	17	27125
2 *	26975	18	27135
3 *	26985	19	27145
4	26995	20 *	27155
5	27005	21 *	27165
6	27015	22 *	27175
7	27025	23 *	27185
8	27035	24	27195
9	27045	25 *	27205
10	27055	26 *	27215
11	27065	27 *	27225
12	27075	28 *	27235
13	27085	29 *	27245
14	27095	30	27255
15	27105	31 *	27265
16	27115	32 *	27275

## 35 MHz-Bereich

Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz	Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz
38 *	34.400	45 *	35.300
39 *	34.700	46 *	35.600
42 *	35.000		
51	35.010	71	35.110
62	35.020	72	35.120
63	35.030	73	35.130
64	35.040	74	35.140
65	35.050	75	35.150
66	35.060	76	35.160
67	35.070	77	35.170
68	35.080	78	35.180
69	35.090	79	35.190
70	35.100	80	35.200

## 40 MHz-Bereich

Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz	Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz
50	40.655	52	40.685
51	40.675	53	40.695

## 42-4 MHz-Bereich

Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz	Kanal Nr.	Sendefrequenz MHz
102	433.125	138	433.975
104	433.175	139	434.025
106	433.225	140	434.075
108	433.275	142	434.125
110	433.325	144	434.175
112	433.375	146	434.225
114	433.425	148	434.275
116	433.475	150	434.325
118	433.525	152	434.375
120	433.575	154	434.425
122	433.525	156	434.475
124	433.675	158	434.525
126	433.725	160	434.575
128	433.775	162	434.625
130	433.825	164	434.675
132	433.875	166	434.725
134	433.925		

\* Nur bis 31. 12. 1982 verwendbar

Anlage ..... zur Erlaubnis / Genehmigung  
des Regierungspräsidiums Darmstadt  
Az.: IV 37b - 66 m 08/05 - Dieburg  
Darmstadt, den 26. Nov. 1990